

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 335 vom 25. Juni 2021**

BE Obergericht, 2021-06-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_335](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_335)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 335 du 25 juin 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 335 del 25 giugno 2021

## **Regeste**

Einstellung | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 25. Juni 2021 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern- Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschuldigter) – soweit vorliegend von Relevanz – wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil von F.\_\_\_\_\_ sel. ein. Dagegen erhoben ihre Eltern E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ als Straf- und Zivilkläger (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich vertreten durch Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, am 12. Juli 2021 Beschwerde. Sie beantragten unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, dass die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und zur Neuurteilung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen sei, eventualiter die Verfügung der Staatsanwaltschaft aufzuheben und diese anzuweisen sei, beim zuständigen Gericht Anklage zu erheben. In ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2021 beantragte die Generalstaatsanwaltschaft die kostenfällige Abweisung der Beschwerde. Der Beschuldigte, vertreten durch Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, beantragte am 30. August 2021 ebenfalls, die Beschwerde sei unter Kosten- und Entschädigungsfolgen abzuweisen.

### **E. 2**

Einstellungsverfügungen können von den Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Die Beschwerdeführer haben als Straf- und Zivilkläger im vorliegenden Strafverfahren Parteistellung (Art. 118 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 Bst. b StPO). Sie sind durch die angefochtene Einstellungsverfügung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

F.\_\_\_\_\_ sel. einen weiteren Sprung, der am ehesten als Hechtrolle bezeichnet werden kann, und rollte über die rechte Schulter ab. In der Rollbewegung erreichte sie das Ende der grünen Matte und landete auf der Fallschutzmatte auf den Füßen. Um 18:01 Uhr stieg F.\_\_\_\_\_ sel. auf das erste Trampolin. Sie setzte in der Mitte des Sprungtuchs zum ersten Sprung an. Sie sprang noch zwei Mal auf dem Sprungtuch ab. Zuletzt am Ende des Sprungtuchs vor der grünen Matte. Sie setzte ziemlich flach zu einer Hechtrolle auf die grüne Matte an. Mit Schwung rollte sie über die rechte Schulter ab. F.\_\_\_\_\_ sel. stürzte

in gebeugter Haltung weiter auf die Fallschutzmatte, wo sie zuerst mit dem Fuss auftraf. Im weiteren Verlauf des Sturzes traf sie mit dem Gesäss auf der Kante der Fallschutzmatte auf und schlug schliesslich mit dem Hinterkopf auf dem Teppichboden auf. In der Folge wurde F. \_\_\_\_\_ sel. durch die umgehend avisierten Rettungskräfte in das U. \_\_\_\_\_ verbracht, wo sie am 14. Februar 2020 an den Folgen ihrer schweren Kopfverletzungen verstarb.

### **E. 3.1**

Was den Ablauf des Besuchs von F. \_\_\_\_\_ sel. und ihrer Freundin in der G. \_\_\_\_\_ am 9. Februar 2020 betrifft, kann vorläufig von folgendem Sachverhalt ausgegangen werden: Am 9. Februar 2020 besuchten F. \_\_\_\_\_ sel. und ihre Freundin H. \_\_\_\_\_ ab ca. 16:50 Uhr die Trampolinhalle G. \_\_\_\_\_ in I. \_\_\_\_\_. Zu Beginn hielten sie sich in der Funzone und der Freerunnerzone auf, bevor sie sich gegen 17:10 Uhr zu den grossen Ultimate-Trampolinen begaben. Nachdem sie teilweise zu zweit auf demselben Trampolin gesprungen waren, verliessen sie diese gegen 17:20 Uhr und hielten sich fortan wieder in der Funzone und der Freestyle-Zone auf. Um 17:46 Uhr begab sich F. \_\_\_\_\_ sel. in die Performancezone. Zuerst sprangen F. \_\_\_\_\_ sel. und ihre Freundin wiederum auf demselben Trampolin, bevor sich F. \_\_\_\_\_ sel. um 17:57 Uhr auf das zweite Trampolin begab. Um 17:58 Uhr machte F. \_\_\_\_\_ sel. einen ersten Hechtsprung vom Sprungtuch in Richtung grüne Matte. Sie landete auf dem rechten Schulterblatt und rollte sich ab. Dabei fiel sie auf die Fallschutzmatte, traf zuerst mit den Füssen auf und fiel dann auf ihre rechte Seite. Sie konnte sich mit ihrem rechten Arm abstützen. Um 17:59 machte

### **E. 3.2**

Die Staatsanwaltschaft eröffnete am 17. Februar 2020 aufgrund des aussergewöhnlichen Todesfalls zunächst eine Untersuchung und verfügte die Legalinspektion. Die eröffnete Untersuchung führte die Staatsanwaltschaft sodann gegen den Beschuldigten wegen fahrlässiger Tötung weiter.

### **E. 4**

Spielplatzgeräte und Spielplatzböden entsprochen. Damit verneinte die Staatsanwaltschaft eine Sorgfaltspflichtverletzung, da die Sicherheitsvorgaben eingehalten worden seien. Darüber hinaus hielt sie fest, dass die Instruktion und die Beaufsichtigung der Benutzer pflichtgemäss ausgeübt worden seien. Sowohl die Schulung der Mitarbeitenden als auch die Dotation der Aufsicht hätten zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben. Abschliessend verneinte die Staatsanwaltschaft die Adäquanz. Der Unfall sei als solcher nicht voraussehbar gewesen. Die Sturzfolgen seien vielmehr als Verkettung mehrerer unglücklicher Umstände zu bewerten. Im Ergebnis läge damit kein fahrlässiges Verhalten des Beschuldigten vor, weshalb das Verfahren eingestellt werde.

### **E. 4.1**

Mit Verfügung vom 25. Juni 2021 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung zum Nachteil von F. \_\_\_\_\_ sel. ein. Sie hielt in der angefochtenen Einstellungsverfügung bezüglich des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung fest, dass der Beschuldigte als Gesellschafter und Geschäftsführer der G. \_\_\_\_\_ GmbH aufgrund der eingegangenen Verträge gegenüber seinen Kunden verpflichtet gewesen war, die Gefahren, die den Letzteren durch die Benutzung der Trampolinanlage entstehen würden, nach Möglichkeiten abzuwenden. Hinsichtlich der Sorgfaltspflichten prüfte sie die Frage, ob die Anlagen genügend gesichert gewesen waren und den geltenden Regeln und Richtlinien

entsprochen hatten. Sie führte aus, dass für den Betrieb einer Trampolinhalle keine Bewilligung notwendig sei und zum Zeitpunkt des Unfalls keine einheitlichen Normen und Richtlinien zur Anwendung gekommen seien. Wohl habe aber der Entwurf einer Fachdokumentation der Beratungsstelle für Unfallverhütung vorgelegen, der jedoch erst nach dem Unfallereignis in Kraft getreten sei. Dieser Entwurf habe eine Begrenzung der Fallhöhen sowie die Schaffung von Fallräumen gefordert und hierfür wiederum auf die Sicherheitsabstände gemäss der Europäischen Norm EN- 1176-1 «Spielplatzgeräte und Spielplatzböden» verwiesen. Hinzugezogen wurden weiter die Richtlinien der *fédération internationale de gymnastique (FIG)*, welche sich zu den Dimensionen der im Wettkampfsport im Einsatz stehenden Trampoline äussern. Das Gerät, auf welchem sich der Unfall ereignet habe, habe den Vorgaben der FIG entsprochen. Mit Blick auf diese Richtlinien gelte es, zwischen Wettkampf- und Trainingsplätzen zu unterscheiden. Bei einem Wettkampfsplatz sei eine zusätzliche Matte stirnseitig notwendig, nicht aber bei einem Trainingsplatz. Das selbe habe für die Anordnung in öffentlichen Trampolinhallen zu gelten. Schliesslich habe die Sicherung vor Ort den Regeln der Europäischen Norm EN-1176-1 für

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführer bringen dagegen zusammengefasst vor, dass die angefochtene Verfügung unzureichend begründet worden sei, womit eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliege. Weiter verstosse die angefochtene Verfügung gegen den Grundsatz «in dubio pro duriore». Es hätten einerseits weitere Abklärungen vorgenommen und andererseits Anklage beim Gericht erhoben werden müssen. Zur Begründung halten sie fest, die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, die Aussagen des Beschuldigten zu würdigen und sie habe wesentliche Fragen weder geprüft noch beantwortet. Der Beschuldigte habe widersprüchliche und ungläubhafte Aussagen gemacht; insbesondere betreffend das erstellte Youtube-Video und die Fragen, wie es zum Unfall gekommen sei, was von F. \_\_\_\_\_ sel. beabsichtigt gewesen sei und ob derartige Sprünge weiterhin toleriert würden. Die Staatsanwaltschaft habe mithin den rechtserheblichen Sachverhalt nicht ausreichend erstellt. Sie stütze sich ausschliesslich auf die unzureichend gewürdigten Aussagen des Beschuldigten. Dabei seien dessen Aussagen ungläubhaft und müssten als Schutzbehauptungen qualifiziert werden. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Sicherheitsvorgaben in Bezug auf die Matten stirnseitig nicht eingehalten worden seien, womit eine Sorgfaltspflichtverletzung zu bejahen sei. Eine solche ergebe sich zudem aus der nicht pflichtgemäss ausgeübten Instruktion und Beaufsichtigung der Benutzer sowie fehlendem Personal, welches nicht eingegriffen und F. \_\_\_\_\_ sel. und ihre Freundin nicht ausreichend beobachtet habe. Zur Adäquanz halten die Beschwerdeführer im Kern fest, dass bei einem horizontalen Hechtrollen-Sprung auf einem nicht dafür ausgerichteten Wettkampframpolin voraussehbar sei, dass eine nicht erfahrene Trampolinhallen-Benutzerin aufgrund des Schwungs die Kontrolle verliere, nicht mehr auf den Füßen lande und nicht mehr stehen könne und deshalb rücklings mit Schwung in Fortsetzung der Sprungrichtung wuchtig auf dem Boden aufschlage. Insbesondere sei die Todesfolge bei einem Sturz nach einem schwungvollen horizontalen Sprung sehr wohl voraussehbar. Damit stehe fest, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren zu Unrecht eingestellt habe.

#### **E. 4.3**

In ihrer Stellungnahme vom 27. Juli 2021 verweist die Generalstaatsanwaltschaft zunächst darauf, dass die Staatsanwaltschaft die Beweise – soweit für die rechtliche Würdigung

relevant – in die Beurteilung miteinbezogen bzw. diese entsprechend gewürdigt habe. Es sei nicht notwendig, in einer Einstellungsverfügung vor der rechtlichen Würdigung eine separate Beweiswürdigung vorzunehmen. Es sei des Weiteren auch nicht zutreffend, dass die Aussagen des Beschuldigten unglaubhaft und widersprüchlich seien. So seien z.B. seine Aussagen zum Youtube-

#### **E. 4.4**

Der Beschuldigte liess sich am 30. August 2021 vernehmen und hielt fest, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht auszumachen sei. Die Staatsanwaltschaft habe sich mit dem Tatbestand der fahrlässigen Tötung durch Unterlassen und deren Tatbestandsmerkmalen unter Berücksichtigung der Aussagen des Beschuldigten, der Auskunftspersonen und der Zeugen befasst. Ferner seien relevante Richtlinien, Fachdokumentationen und Normen zu Rate gezogen worden. Die Gästeinformationen, die Instruktion und Schulung der Angestellten der G.\_\_\_\_\_ GmbH sowie die Überwachung und Aufsicht der Gäste durch die Angestellten seien in der Begründung eingehend behandelt und anhand der Videoüberwachung und der Aussagen kritisch hinterfragt worden. Die Einstellung des Verfahrens aufgrund fehlender Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen bzw. fehlender Tatbestände habe sich als korrekt erwiesen, da weder die Beschwerdeführer noch die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten den Verstoß gegen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder Normen vorwerfen könne. Die Aussagen des Beschuldigten seien mithin entgegen den Behauptungen der Beschwerdeführer nicht widersprüchlich und unglaubhaft, sondern würden stringent und konstant abbilden, wie sich die Betreiber der Trampolinhalle regelmässig instruierten, weiterbildeten, die Sicherheit der Besucher und der Mitarbeiter als erste Priorität setzten, Schutzvorkehrungen getroffen würden und sogar mit dem Bundesamt für Unfallverhütung zu-

#### **E. 5**

Video mit der stirnseitig angelegten weiteren Matte nachvollziehbar. Er habe ausgeführt, die Anordnung stamme aus der Zeit, als die Halle frisch eingerichtet worden sei und sie einen Wettkampflplatz erstellt hätten. Der Platz sei damals vom J.\_\_\_\_\_ eingerichtet worden, um beurteilen zu können, ob von den Massen her ein Wettkampf ausgetragen werden könnte. Die Aussagen des Beschuldigten würden zudem durch die in den Akten befindlichen Bilder und ein weiteres Youtube-Video untermauert. Die Staatsanwaltschaft sei aufgrund der eingeholten Unterlagen zu Recht zum Schluss gelangt, dass die Anlagen genügend gesichert gewesen seien und vor allem den geltenden Regeln und Richtlinien entsprochen hätten. Daran vermöge eine zusätzliche Schutzmatte stirnseitig, welche die Sicherheit erhöht hätte, nichts zu ändern, zumal eine solche für Trampoline zur Freizeitnutzung nicht vorgesehen gewesen sei. Damit seien die Sicherheitsvorgaben eingehalten worden und eine Sorgfaltspflichtverletzung sei zu verneinen. Weiter habe die Staatsanwaltschaft geprüft, ob allenfalls bei der Instruktion und Beaufsichtigung der Benutzer, der Mitarbeiterschulung, der Dotation der Aufsicht sowie der Beobachtung und Intervention eine Sorgfaltspflichtverletzung erfolgt sei, was zu Recht verneint worden sei. Es müsse auch berücksichtigt werden, dass die ganze Sequenz «der Hechtsprünge auf die grüne Matte bzw. auf die Schutzmatte am Boden» nur ca. drei Minuten gedauert habe. Dabei habe die Staatsanwaltschaft berücksichtigt, dass F.\_\_\_\_\_ sel. eine Hechtrolle gemacht habe, d.h. das Abrollen über den grünen Mattentisch auf die Fallschutzmatte Bestandteil der Übung der beiden Mädchen gewesen sei und dabei der flache Absprungwinkel ein seitliches Wegkatapultieren begünstigt habe. Die Staatsanwaltschaft

sei aber zutreffend zum Schluss gelangt, dass daneben noch weitere unglückliche Umstände hinzugetreten seien, welche in ihrer Gesamtheit für den Beschuldigten nicht vorhersehbar gewesen seien. Damit liege keine fahrlässige Tötung vor, womit die Beschwerde abzuweisen sei.

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt in prozessualer Hinsicht die Verletzung des rechtlichen Gehörs, da die Verfügung unzureichend begründet worden sei.

#### **E. 5.2**

Der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 107 StPO) verpflichtet die Behörden unter anderem, ihre Entscheide zu begründen. Im Sinne einer Mindestanforderung müssen dabei wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Es ist dabei nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteipositionen einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Vielmehr können sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Entscheidend ist, dass die Begründung dergestalt abgefasst ist, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörden haben leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 141 IV 249 E. 1.3.1; 141 III 28 E. 3.2.4; 139 IV 179 E. 2.2; 138 I 232 E. 5.1; je mit Hinweisen). Bei einer Einstellungsverfügung hat die Begründung insbesondere den Grund für die Erledigung des Verfahrens zu enthalten (Art. 320 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 Abs. 3 Bst. b StPO).

#### **E. 5.3**

Eine Verletzung der Begründungspflicht kann der Staatsanwaltschaft nicht vorgeworfen werden. Zur Begründung wird auf folgende Überlegungen der Generalstaatsanwaltschaft verwiesen: Die Regionale Staatsanwaltschaft hat umfassende Abklärungen gemacht, die Beweise und die Rechtslage gewürdigt und seinen Entscheid in der Einstellungsverfügung entsprechend begründet. [...] Die Regionale Staatsanwaltschaft hat – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – die Beweise soweit für die rechtliche Würdigung relevant in die Beurteilung miteinbezogen bzw. sie ent-

#### **E. 5.4**

Diesen Ausführungen ist vollumfänglich zuzustimmen. Der Begründung der angefochtenen Verfügung lassen sich die wesentlichen Überlegungen entnehmen, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren eingestellt hat. So führte sie gestützt auf die in den Akten vorhandenen Unterlagen (die Fachdokumentation der Beratungsstelle für Unfallverhütung [bfu], die Europäische Norm EN-1176-1 und die Richtlinien der FIG), das Videomaterial und die Aussagen von K.\_\_\_\_\_, L.\_\_\_\_\_, M.\_\_\_\_\_, N.\_\_\_\_\_ und des Beschuldigten aus, dass sich mangels Sorgfaltspflichtverletzung und infolge fehlender Adäquanz keine Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten im Zusammenhang mit dem Tod von F.\_\_\_\_\_ sel. ergeben hätten. Dass die Beschwerdeführer mit dieser Begründung nicht einverstanden sind, vermag am Vorliegen einer ausreichenden Begründung im formellen Sinn nichts zu ändern. Dementsprechend erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung als unbegründet. 6.

## **E. 6**

sammen eine Fachdokumentation erstellt werde, um eine Wiederholung eines solch tragischen Unfalls zu verhindern. Nach eingehender Prüfung dieser Fachdokumentation habe sich herausgestellt, dass in Bezug auf die Schutzvorkehrungen keine Beanstandungen gemacht werden könnten. Der rechtserhebliche Sachverhalt sei mit der Begehung des Unfallortes, der Begutachtung der Videoüberwachung, den Einvernahmen des Beschuldigten, der Auskunftspersonen und der Zeugen genügend und umfangreich erhoben worden. Im Unfallzeitpunkt sei eine Matte stirnseitig angebracht gewesen. Es seien am Unfalltag nicht weniger Matten, auch nicht bei den Wettkampftrampolinen, angebracht gewesen. Es seien keine Normen oder Richtlinien verletzt worden und es seien sämtliche Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, die notwendig seien, um den Trampolinbenutzern, sei es aus Freizeit- oder zu Trainingszwecken, den Schutz zu bieten, den es bei der Verwendung des Trampolins brauche. Der tragische Unfall sei das Resultat einer Verkettung unglücklicher Umstände, welche nicht vorhersehbar und nicht vermeidbar gewesen seien. Dem Beschuldigten könne keine Sorgfaltspflichtverletzung vorgeworfen werden, weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht. Die Beschwerde sei folglich abzuweisen. 5.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft namentlich die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (Bst. a). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore» zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip und verlangt, dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 186 E. 4.1.). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Bei der Prüfung der Frage, ob nach der Aktenlage ein Freispruch zu erwarten ist, darf und muss die Staatsanwaltschaft die Beweise würdigen (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 17 49 vom 25. April 2017 E. 7.1 mit Hinweis). Der Staatsanwaltschaft steht in diesem Zusammenhang ein Ermessensspielraum zu (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Kommt die Staatsanwaltschaft nach erschöpfender Beweiserhebung bei objektiver Betrachtung zur Ansicht, der strafrechtliche Vorwurf sei nicht erstellt und eine Verurteilung komme nicht in Frage, hat sie die Einstellung des Verfahrens zu verfügen. Erachtet sie hingegen einen Tatverdacht als erhärtet, hat sie in «dubio pro duriore» Anklage zu erheben (Urteil des Bundesgerichts 6B\_698/2016 vom 10. April 2017 E. 2.4.2). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1, 138 IV 186 E. 4.1 und 138 IV 86 E. 4.1, Urteil des Bundesgerichts 6B\_1195/2019 vom 28. April 2020 E. 3.1).

### **E. 6.2**

Gemäss Art. 117 StGB wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht. Der Tatbestand setzt den Tod einer Person, eine Sorgfaltspflichtverletzung und den Kausalzusammenhang zwischen Tod und Sorgfaltswidrigkeit voraus. Nach Art. 12 Abs. 3 StGB handelt fahrlässig, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Satz 1). Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn die beschuldigte Person die Vorsicht nicht beachtet, zu der sie nach den Umständen und nach ihren persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Satz 2). Fahrlässige Tötung kann durch Unterlassen begangen werden. Es handelt sich um ein unechtes Unterlassungsdelikt. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtsstellung dazu verpflichtet ist (Art. 11 Abs. 2 StGB). Der Vorwurf besteht darin, durch Verletzung einer Garantienpflicht hypothetisch kausal eine Rechtsgutsverletzung bzw. -gefährdung verursacht zu haben. Anders ausgedrückt wird vorgeworfen, ein Erfolgsdelikt analog einer Tathandlung durch ein pflichtwidriges Unterlassen begangen zu haben (NIGGLI/MUSKENS, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 60 zu Art. 11 StGB). Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Tötung setzt mithin voraus, dass der Täter den «Erfolg» durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Dies ist der Fall, wenn er im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo besondere, der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Fehlen solche, kann auf analoge Regeln privater oder halbprivater Vereinigungen abgestellt werden, sofern diese allgemein anerkannt sind. Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Es gilt der Massstab der Adäquanz. Der Erfolg muss zudem vermeidbar gewesen sein. Dabei wird ein hypothetischer Kausalverlauf untersucht und geprüft, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urteil des Bundesgericht 6B\_280/2018 vom 24. Oktober 2018 E. 3.3 f.). 7. Rechtsgutverletzung bzw. Gefährdung F. \_\_\_\_\_ sel. ist am 14. Februar 2020 an den Folgen ihrer schweren Kopfverletzungen gestorben (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum Sachverhalt in Ziffer 3 hiervor).

## **E. 7**

sprechend gewürdigt. Es ist nicht notwendig, in einer Einstellungsverfügung vor der rechtlichen Würdigung eine separate Beweiswürdigung vorzunehmen. Die Beweiswürdigung darf durchaus bei den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zusammen mit diesen vorgenommen werden.

## **E. 8**

Verletzung einer Garantienpflicht

### **E. 8.1**

Garantenstellung Die Garantenstellung bildet den Kern des unechten Unterlassungsdelikts. Hauptfrage der unechten Unterlassung ist also, wer für die Nicht-Verhinderung des Ein-

## **E. 8.2**

Unterlassung der pflichtgemässen Handlung (Sorgfaltspflichtverletzung) Aus der Garantenstellung ergibt sich in der konkreten Situation, in der das betroffene Rechtsgut gefährdet wird, die Pflicht, eine besondere Handlung zum Schutze dieses Rechtsgutes vorzunehmen. Aus der Rechtsgutgefährdung und der Garantenstellung entsteht für den Garanten im Einzelfall eine Handlungspflicht. Die Unterlassung (das Gesetz spricht von «Untätigbleiben») ist ein Negatives, nämlich eine Nicht-Vornahme einer sich im konkreten Fall aus der Garantenstellung ergebenden Handlungspflicht. Der Täter muss nicht gänzlich untätig bleiben. Es reicht aus, dass er die Handlung, zu welcher er aufgrund seiner Garantenstellung verpflichtet wäre, nicht vornimmt (NIGGLI/MUSKENS, a.a.O., N. 106 f. zu Art. 11 StGB). Es gilt vorab festzuhalten, dass im vorliegenden Verfahren einzig ein allfällig strafrechtlich relevantes Verhalten des Beschuldigten zu beurteilen ist. Soweit die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerde von den Aufsichtspersonen mehr Aufmerksamkeit und eine entsprechende Intervention verlangt haben sollten, ist festzustellen, dass deren Verhalten im Verfahren gegen den Beschuldigten – sofern dieses nicht auf eine fehlerhafte Instruktion und Schulung durch den Beschuldigten zurückzuführen ist – nicht zu beurteilen ist. Zu prüfen gilt es einzig, ob dem Beschuldigten eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen ist und die Staatsanwaltschaft eine solche zu Unrecht verneint hat. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass der Beschuldigte verpflichtet gewesen sei, die Gefahren, die durch die Benützung der Trampolinanlage entstehen könnten, abzuwenden. Die Staatsanwaltschaft verkenne das zentrale Problem, wonach F.\_\_\_\_\_ sel. auf dem Wettkampftrampolin wiederholt Sprungübungen gemacht habe, für welche das Trampolin nicht vorgesehen sei. So würden weder bei Wettkämpfen noch im Training solche Sprünge gemacht; diese hätten nicht toleriert werden dürfen. Der Beschuldigte habe die Sicherheitsvorgaben in Bezug auf zusätzliche Fallschutzmatten stirnseitig nicht eingehalten und diesbezüglich eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen. Zu beachten ist, dass überall sogenannte Restrisiken bleiben, die prinzipiell, d.h. auch bei Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften, unvermeidbar sind. Verboten sein kann deshalb von vornherein nicht jegliche absehbare Gefährdung Dritter, sondern nur das Eingehen von Gefahren, die ein zulässiges, durch die je geltenden Sorgfaltsanforderungen festgelegtes Mass überschreiten (NIGGLI/MAEDER, in: Bas-

### **E. 8.2.1**

Sicherheitsvorkehrungen Für den Betrieb einer Trampolinhalle bedarf es keiner Bewilligung und es bestehen keine staatlichen Vorschriften. Indes hat die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in Zusammenarbeit mit den Vertretern diverser Freizeitanlagen (O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_, Q.\_\_\_\_\_, R.\_\_\_\_\_ und S.\_\_\_\_\_) die seit 2020 geltende Fachdokumentation «Trampolinparks – Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Sprungbetrieb» herausgegeben. Diese Fachdokumentation lag zum Unfallzeitpunkt bereits in einer Pilotversion aus dem Jahr 2019 vor und wird vorliegend deshalb herangezogen. Die Dokumentation soll Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber unterstützen, wenn sie sich in der Planungsphase mit sicherheitsrelevanten Themen auseinandersetzen und ihre Anlage so sicher wie möglich bauen, betreiben und unterhalten wollen. Eine EN-ISO-Trampolinpark-Norm befin-

### **E. 8.2.2**

Dotation der Aufsichtspersonen, Schulung der Mitarbeiter, Beaufsichtigung der Besucher  
Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn das Personal eingegriffen hätte und F.\_\_\_\_\_ sel. und ihre Freundin ausreichend beobachtet worden wären und interveniert worden wäre. Der Beschuldigte muss als Betreiber der Trampolinhalle den Besuchern die Ein- richtung in einem Zustand zur Verfügung stellen, dass diese bei deren Benützung keine Schäden erleiden. Neben der Sicherheit der Geräte stellt dabei die Überwa- chung der Besucher und deren Verhalten ein wesentlicher Gesichtspunkt dar. Dies erfordert vom Beschuldigten als Betreiber der Trampolinhalle, dass er genügend Aufsichtspersonal in der Halle einsetzt, diese Personen entsprechend instruiert und schult und die Besucher auf die «Spielregeln» und möglichen Risiken aufmerksam gemacht werden. Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass vorliegend nicht das Verhalten der Aufsichtspersonen, sondern das strafrechtlich relevante Verhal- ten des Beschuldigten zu beurteilen ist.

### **E. 9**

tritts eines tatbestandsmässigen Erfolges strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann (NIGGLI/MUSKENS, a.a.O., N. 64 zu Art. 11 StGB). Der Beschuldigte ist Gesellschafter und Geschäftsführer der G.\_\_\_\_\_ GmbH. Er hat damit unbestrittenermassen eine Garantenstellung inne. Als solcher hat er alle zur Sicherheit der Besucher der Trampolinhalle notwendigen, verhältnismässi- gen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Die im Einzelfall zu treffenden Si- cherheitsvorkehrungen sind von verschiedenen Faktoren wie Grösse und Beschaf- fenheit des Trampolinparks, Anzahl der Besucher sowie deren Kompetenzen ab- hängig. Er musste damit die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und die Gefahren, die den Besuchern der G.\_\_\_\_\_ GmbH durch die Benutzung der Trampoline entstehen, nach Möglichkeit abwenden.

### **E. 10**

ler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 4. Aufl. 2019, N. 98 zu Art. 12 StGB). So halten die Autoren NIGGLI/MAEDER denn auch fest, dass wer die eine Hochgebirgsregion für den Skitourismus erschliessende Seilbahn betreibt, um die Gefahr der Verschüttung Unbeteiligter durch von Variantenfahrern ausgelöste Lawinen weiss. Trotzdem haftet er nicht wegen fahrlässiger Tötung, wenn die er- forderlichen Abschränkungen, Warnsignale etc. angebracht worden sind, obwohl deren Missachtung häufig genug ist, um vorhersehbar zu sein (NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N. 98 zu Art. 12 StGB). Dasselbe hat für den Betreiber einer Freizeitanlage zu gelten. Wer etwa einen Trampolinpark betreibt, weiss um die Verletzungen der Besucher durch Stürze. Trotzdem haftet er nicht automatisch wegen Fahrlässigkeit, wenn er den Besuchern die erforderlichen Informationen und Regeln zur Nutzung mitgeteilt hat, obwohl deren Missachtung häufig genug vorkommen kann, um vor- hersehbar zu sein. Das Verunfallen eines Besuchers vermag für sich allein noch keine strafrechtliche Haftung des Beschuldigten zu begründen. Das bedeutet, dass das Handlungsunrecht fahrlässigen Verhaltens erst durch die Schaffung eines un- erlaubten Risikos zustande kommt, die Zurechenbarkeit des Erfolges sich nur aus der Haftung für die Gefahr ergibt, die in ihn umgeschlagen ist. Damit verlagert sich die Abgrenzung des normwidrigen vom normgemässen Verhalten auf die Frage, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob der Täter eine Sorgfaltspflicht verletzt hat (NIGGLI/MAEDER, a.a.O, N. 98 zu Art. 12 StGB). Welche Risiken auszuschalten sind und welche einzugehen erlaubt ist, entzieht sich auch insoweit einer Verallge- meinerung,

als stets die «nach den Umständen» gebotene Vorsicht aufzuwenden ist und damit der Inhalt der Pflicht letztlich erst mit Blick auf die konkrete Gefahrenlage präzisiert werden kann. Wichtige Orientierungspunkte und Bestimmungsgrößen bilden dabei selbstredend die in den verschiedensten Tätigkeitsgebieten bestehenden generellen Sorgfaltsregeln aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder in der Form allgemein anerkannter Sicherheitsempfehlungen, Richtlinien und Merkblätter zur Unfallverhütung und dergleichen, wie sie etwa von Betrieben, Standesorganisationen oder anderen privaten oder halbprivaten Vereinigungen und Kommissionen herausgegeben werden. Sie bezeichnen einerseits das bei der entsprechenden Tätigkeit üblicherweise aufzubringende Mindestmass an Sorgfalt und enthalten andererseits eine Entscheidung auch darüber, welche Risiken gemeinhin nicht in Rechnung gestellt werden müssen (NIGGLI/MAEDER, a.a.O., N. 111 zu Art. 12 StGB).

## **E. 11**

det sich im Entstehungsprozess (vgl. hierzu auch das Gremium NA 112-07-10 AA – Trampolinparks). Die Fachdokumentation soll als Sicherheitsmassstab für Schweizer Trampolinparks und Sprunganlagen dienen. Darin widmet sich Kapitel 3 der Unfallprävention und unterteilt dieses Kapitel in die Unterkapitel Verhältnisprävention, Aufsicht und Organisation sowie Verhaltensprävention. Verhältnispräventive Massnahmen beziehen sich auf die Infrastruktur bzw. auf die Gestaltung der Umgebung, damit Unfälle mit schweren Verletzungsfolgen verhindert werden können. Das Risiko für eine Fraktur oder schwerwiegende Kopfverletzungen steigt mit zunehmender Fallhöhe. Bereits ab einer Fallhöhe von 1,5 Metern ist das Risiko für schwere Verletzungen erhöht, weshalb die Fallhöhen zu begrenzen sind. Mit hindernisfreien Fallräumen und mit Polsterungen der vorhandenen Aufprallflächen sollen bei einem Sturz schwere Verletzungen verhindert werden. Fallräume müssen kantenfrei sein und dürfen sich bei dynamisch angeordneten Spielgeräten nicht überschneiden. Nebst der risikomindernden Ausgestaltung der Infrastruktur und Umgebung kann eine fachkundige Aufsicht wesentlich zur Unfallprävention beitragen. In einem gut organisierten Betrieb werden die Sportlerinnen und Sportler altersgerecht darüber informiert, auf welchem Anlagebereich sie sich gerade befinden und welche Regeln zu beachten sind. Die Besucherströme können so sinnvoll gelenkt werden und die Aufsichtspersonen haben bei Bedarf die Möglichkeit, gezielt zu intervenieren. Massnahmen der Verhaltensprävention zielen schliesslich darauf ab, das menschliche Verhalten durch Information, Bildung, Übung und Training unfallpräventiv zu beeinflussen. Ferner wird die sichere Infrastruktur erläutert. Daraus geht hervor, dass in der Sprung- und Trampolinszene die Sprungelemente so geplant und gebaut werden, dass das Unfallrisiko reduziert werden kann. Dies geschieht unter anderem durch genügend freien Raum für Fall- und Warteräume. Eine Kantenfreiheit innerhalb der Anlage wird gewährleistet, indem auf allen Seiten des Trampolins ein Sicherheitsbereich von mindestens 1,5 Metern vorhanden ist. Hierfür verweist die Fachdokumentation auf die Sicherheitsabstände basierend auf der Europäischen Norm EN 1176-1. Aus der Fotodokumentation des Kriminaltechnischen Dienstes (KTD) ergibt sich, dass zum Zeitpunkt des Unfalls vier Ultimate-Trampoline der Art, wie sie von F.\_\_\_\_\_ sel. und ihrer Freundin benutzt worden waren, in der Trampolinhalle des Beschuldigten aufgestellt waren. Die Trampoline waren je mit Auflagematten von 2,38 Metern Länge ausgestattet und von Fallschutzmatten von 2 Metern Breite und 19 cm Höhe umrundet. Die Fallhöhe betrug gemäss den Messungen des KTD 1.39 Meter. Damit entsprach die Infrastruktur der besagten Trampoline den Vorgaben in der Fachdokumentation der bfu. Diese

Sicherungsvorkehrungen entsprachen auch der Norm EN-1176-1. Gemäss dieser muss die Ausdehnung des Fallraumes horizontal gemessen mindestens 1,5 Meter um erhöhte Teile des Gerätes betragen. Die Ausdehnung des Fallraumes wird von den jeweils äusseren Geräteteilen gemessen. Der Fallraum muss für freie Fallhöhen über 1,5 Meter zusammen mit der Ausdehnung der Aufprallfläche erweitert werden. Zudem dürfen sich keine Gegenstände im Fallraum befinden, auf die ein Benutzer fallen könnte und die Verletzungen verursachen könnten. Die Aufprallfläche muss frei von jeglichen scharfkantigen oder gefährlich vorstehenden Teilen und so eingebaut sein, dass keine Fangstelle entsteht. Durch die Umrandung des

### **E. 12**

Trampolins mit den oben erwähnten Fallschutzmatten von 2 Metern Breite und 19 cm Höhe wurde auch diesen Vorgaben entsprochen. Ferner liegen die Apparatus Normen des internationalen Turnverbandes (fédération internationale de gymnastique, FIG) vor, welche Gerätestandards für den internationalen Wettkampfbereich beinhalten (Gerätehandbuch) und somit ebenfalls zur Sicherheit der Benutzer beitragen. Daraus geht hervor, dass die Fallschutzmatten am Boden einer Höhe von 20cm und einer Breite von zwei Metern bei einer Toleranzgrenze von +/- 1cm entsprechen müssen. Auch diese Vorgaben wurden vorliegend eingehalten. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten wurden. Wenn geltend gemacht wird, dass bei Wettkämpfen teilweise zusätzliche Matten stirnseitig vorhanden sind und die vorliegende Situation aufgrund der Art der ausgeübten Sprünge auf einem Wettkampframpolin ebenfalls weitere Fallschutzmatten notwendig gemacht hätte, können die Beschwerdeführer daraus nichts für sich ableiten. Dass der Beschuldigte in seinen Aussagen zwischen Trainings- und Wettkampfsituation unterscheidet, wobei in letzterer ein höheres Risiko eingegangen werde, vermag daran ebenso wenig zu ändern wie seine Aussagen zum Youtube-Video, wonach darauf ein Wettkampflplatz abgebildet sein soll. Soweit aus den Akten (insbesondere aus den Beilagen 9 und 11) hervorgeht, dass in Wettkampfsituationen offenbar zusätzliche Fallschutzmatten stirnseitig beigezogen werden, ändert dies für die vorliegende Konstellation nichts, weil es keine Wettkampfsituation zu beurteilen gilt. Alleine daraus, dass die von F. \_\_\_\_\_ sel. und ihrer Freundin ausgeführten Sprünge auf einem Wettkampframpolin stattfanden, entsteht keine Wettkampfsituation. Eine andere Beurteilung rechtfertigt sich nicht, zumal die erwähnten Vorgaben in den Richtlinien und Fachdokumentationen eingehalten wurden. Zusammengefasst kann dem Beschuldigten mithin keine Sorgfaltpflichtverletzung durch Nichteinhalten der Sicherheitsvorkehrungen vorgeworfen werden.

### **E. 13**

Auch diesbezüglich bestehen keine staatlichen Vorschriften. Indes enthält die Fachdokumentation «Trampolinparks – Sicherheitsaspekte bei Planung, Bau und Sprungbetrieb» der bfu ein Kapitel zum Sprungbetrieb. Darin wird festgehalten, dass die Besucherinnen und Besucher auf die gesundheitlichen Risiken aufmerksam zu machen und darauf hinzuweisen sind, wie sie Unfälle vermeiden können. Die Eintrittsinformation enthält insbesondere die allgemeinen Hallenregeln, die korrekte Nutzung der Halle und die besonderen Risiken in einzelnen Bereichen. Daneben beinhaltet die Eintrittsinformation besondere präventive Anweisungen wie zum Beispiel «nur eine Person pro Trampolin». Nichts anderes ergibt sich aus den Aussagen des Beschuldigten und von K. \_\_\_\_\_. Sie führten aus, dass den Besuchern der Trampolinhalle die «Spielregeln» zu

Beginn erläutert resp. diese erneut abgefragt werden, sofern sie die Halle bereits einmal besucht haben (Einvernahme K. \_\_\_\_\_ vom 14. Oktober 2020, S. 4 des Protokolls, Z. 116; Einvernahme Beschuldigter vom 03.06.2020, S. 10 des Protokolls, Z. 321 ff.). Die wichtigste Regel, die den Besuchern mitgegeben werde, sei die alleinige Nutzung des Trampolins. Es werde ihnen erklärt, dass sie mit beiden Beinen auf dem Trampolin oder der Abdeckung springen sollten. Je nach Alters- und Kundengruppe würden diese Informationen weiter ergänzt (Einvernahme K. \_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 4 des Protokolls, Z. 122 ff.; Einvernahme Beschuldigter vom 03.06.2020, S. 10 des Protokolls, Z. 328 ff.). Die Videosequenz des Kassenbereichs liegt nicht mehr vor, da diese bereits überschrieben wurde, so dass nicht abschliessend eruiert werden kann, ob F. \_\_\_\_\_ sel. und ihre Freundin entsprechend der Fachdokumentation und den Ausführungen des Beschuldigten und von K. \_\_\_\_\_ informiert worden sind. Das ist allerdings auch nicht entscheidend, denn für die Beurteilung eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschuldigten ist einzig von Bedeutung, ob die Mitarbeitenden entsprechend instruiert worden sind. Aufgrund der Fachdokumentation und der übereinstimmenden Aussagen des Beschuldigten und von K. \_\_\_\_\_ liegen keine Anhaltspunkte vor, welche daran zweifeln lassen. Zum Zeitpunkt des Unfalls waren zwei Aufsichtspersonen bei einer Besucherzahl von 20 bis 30 Personen anwesend. Als Faustregel gilt gemäss der Flug-Instruktion der G. \_\_\_\_\_ GmbH, dass pro 50 Besucher eine Aufsichtsperson auf der Fläche sein muss. Damit waren zum Unfallzeitpunkt mehr Personen als vorgesehen anwesend. Ob das Verhältnis von einer Aufsichtsperson pro 50 Besucher angemessen ist, braucht nicht abschliessend beurteilt zu werden, da einzig und allein die konkreten Verhältnisse im Zeitpunkt des Unfallgeschehens von Bedeutung sind und Aufschluss über eine allfällige Verletzung der Sorgfalt des Beschuldigten zu geben vermögen. Die Anzahl anwesender Aufsichtspersonen (zwei Aufsichtspersonen bei 20 bis 30 Besuchern) ist nicht zu beanstanden. Dies, zumal sich die Pflicht der einzelnen Aufsichtspersonen zur Überwachung vernünftigerweise nicht auf jegliche Handlungen der Besucher erstrecken kann. Die vorliegend zu beurteilende Konstellation lässt sich aufgrund der Besucher und des dynamischen Geschehens wohl am ehesten mit einem Frei- oder Hallenbad vergleichen. Der Bademeister muss zwar unverzüglich eingreifen, sobald ihm eine Unregelmässigkeit oder Gefahr zur Kenntnis gebracht wird. Die Pflicht zur Überwachung kann sich in-

#### **E. 14**

des vernünftigerweise nicht auf jegliche Handlungen der Benutzer erstrecken, selbst wenn sich diese im Wasser befinden. So muss sich der Bademeister nicht versichern, dass jeder Badende an der Wasseroberfläche verbleibt oder, wenn er untertaucht, rechtzeitig wieder aufsteigt. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung des Wassers verbundene Risiko trägt der Schwimmer selbst oder die für ihn zuständige Obhutsperson. Der Betreiber muss nur eingreifen, wenn er feststellt, dass sich die Gefahr verwirklicht. Sind also keine zu besonderer Vorsicht mahnenden Auffälligkeiten im Verhalten des Badegastes ersichtlich und herrschen auch sonst nicht aussergewöhnliche Verhältnisse, ist keine erhöhte Aufmerksamkeit des Bademeisters gefordert, sondern es genügt eine übliche Überwachung im Sinne einer Aufsicht und Präsenz, die gegebenenfalls ein sofortiges Eingreifen erlaubt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_707/2009 vom 6. Oktober 2009 E. 3). Dasselbe hat für die Benutzer einer Trampolinhalle zu gelten. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung der Trampoline verbundene Risiko tragen somit die Besucher selbst oder die für sie zuständigen Obhutspersonen. Sind also keine zu

besonderer Vorsicht mahnenden Auffälligkeiten im Verhalten der Besucher ersichtlich und herrschen auch sonst keine aussergewöhnlichen Verhältnisse, ist keine erhöhte Aufmerksamkeit der Aufsichtspersonen gefordert, sondern es genügt eine übliche Überwachung im Sinne einer Aufsicht und Präsenz, die gegebenenfalls ein sofortiges Eingreifen erlaubt. M.\_\_\_\_\_ erklärte zudem, dass sie in der Halle Positionen hätten, wo sie sich aufstellen würden (Einvernahme vom 14.10.2020, S. 4 des Protokolls, Z. 116 ff.). Wenn sie zu zweit in der Halle seien, so gebe es zwei Hauptpositionen (Einvernahme vom 14.10.2020, S. 5 des Protokolls, Z. 124). Aus dem Hallenplan und der Markierung durch M.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass sich eine Aufsichtsperson eher im Funbereich und die andere zwischen dem Freestyle- und Performancebereich aufgehalten hat. Daneben bewegen sich die Aufsichtspersonen, indem sie die Bereiche ablaufen und patrouillieren. Aus den Videobändern geht zudem hervor, dass die Aufsichtspersonen zum Unfallzeitpunkt etwas erhöht gestanden sind. Mithin ist die Anzahl anwesender Aufsichtspersonen nicht zu beanstanden. Aus der vorliegenden Flug-Instruktion der G.\_\_\_\_\_ GmbH und den übereinstimmenden Aussagen der befragten Personen geht hervor, dass die Instruktion der Mitarbeitenden und die Aufsicht entsprechend vorgenommen wurden. Der Flug-Instruktion der G.\_\_\_\_\_ GmbH lässt sich entnehmen, dass nicht zwischen gefährlichen oder ungefährlichen Trampolinen zu unterscheiden sei, sondern es einzig auf deren Nutzung ankomme. Deshalb hätten die Aufsichtspersonen die Aufgabe, die Dynamik zu beobachten und Ungewöhnliches zu erkennen. Es gehe allgemein um das Einschätzen von Gefahren. In der Halle gebe es drei Hauptaufgaben: Erstens bedürfe es eines Überblicks über das Geschehen in der Halle (Infrastruktur, Licht, Musik, Einhalten der Regeln, potenzielle Gefahrenstellen oder Gruppen, die für andere zur Gefahr werden könnten). Die Aufsichtspersonen müssten wachsam sein (Bewegungen erkennen, rumlaufen, patrouillieren, beobachten etc.). Zweitens seien die Aufsichtspersonen Ansprechperson bei Fragen oder für Besucher, die einen neuen Sprung erlernen wollten. Während des direkten Kontakts mit einem Besucher müsse sich die Aufsichtsperson fortlaufend einen Über-

## **E. 15**

blick über die Halle verschaffen. Die dritte Aufgabe bestehe in der Unfallprävention und -behandlung. Es wird klargestellt, dass Unfälle dort geschehen können, wo viele Menschen aufeinandertreffen. Bei der Prävention gehe es einmal mehr um Präsenz; an einem Unruheherd anwesend zu sein und Besucher entsprechend zu informieren, die durch risikoreiches Verhalten auffallen. Die «Spielregeln» sollen durchgesetzt werden. Es würden entsprechende Schulungen stattfinden. Die befragten Personen gaben übereinstimmend an, diese Dokumentation zu kennen, erhalten zu haben und entsprechend der darin enthaltenen Ausführungen geschult und instruiert worden zu sein. Zudem waren ihnen die Hauptaufgaben als Aufsichtspersonen bekannt (Einvernahme N.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020; Einvernahme K.\_\_\_\_\_ vom 18.02.2020, S. 6 des Protokolls, Z. 213 ff. u. Z. 227 f.; Einvernahme K.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 3 des Protokolls, Z. 68 ff. u. Z. 72 ff. / S. 4 des Protokolls, Z. 89 ff. u. Z. 102 ff.; Einvernahme L.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 2 des Protokolls, Z. 46 ff. / S. 3 des Protokolls, Z. 51 ff. u. Z. 66 ff.; Einvernahme M.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 3 des Protokolls, Z. 47 ff. / S. 4 des Protokolls, Z. 87 ff.; Einvernahme Beschuldigter vom 18.02.2020, S. 2 des Protokolls, Z. 268 ff.; Einvernahme Beschuldigter vom 27.10.2020, S. 2 des Protokolls, Z. 16 ff.). Dass die Mädchen zeitweise gleichzeitig dasselbe Trampolin benutzen haben und dies zu unterbinden gewesen wäre bzw. sie anschliessend allenfalls unter stärkerer Beobachtung hätten stehen müssen, betrifft das Verhalten der Aufsichtspersonen. Die Regel, wonach ein Trampolin jeweils nur von

einer Person genutzt werden darf, ist in der entsprechenden Dokumentation enthalten und wird von sämtlichen Mitarbeitenden als Schulungsgegenstand genannt. Mithin kann nicht gefolgert werden, dass aus den unbemerkt gebliebenen Sprüngen auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht des Beschuldigten bzw. auf Anhaltspunkte hierfür geschlossen werden könnte. Aus den Ausführungen der Beschwerdeführer, wonach das Trampolin für die von F.\_\_\_\_\_ sel. und ihrer Kollegin ausgeführten Sprünge nicht vorgesehen sei, kann ebenfalls nicht auf eine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten geschlossen werden. Eine solche würde nur dann vorliegen, wenn der Beschuldigte es pflichtwidrig unterlassen hätte, auf gefährliches Sprungverhalten hinzuweisen. Dies ist gemäss den oben genannten Aussagen eben gerade nicht der Fall. Sämtliche Mitarbeiter wussten um die Spielregeln und dass bei risikoreichem Verhalten einzugreifen ist. Ob die Aufsichtspersonen das Sprungverhalten der beiden Mädchen hätten sehen und als risikobehaftetes Verhalten erkennen müssen, ist wiederum eine Frage, die nicht im Verfahren gegen den Beschuldigten zu beantworten ist. Dieser kann nicht für jedes allfällige Fehlverhalten seiner Mitarbeiter zur Rechenschaft gezogen werden; insbesondere dann nicht, wenn er seiner Aufsichtspflicht durch entsprechende Schulungen nachgekommen ist. Daran vermögen auch die unterschiedlichen Aussagen von L.\_\_\_\_\_, welche die Übung unterbunden hätte (Einvernahme vom 14.10.2020, S. 7, Z. 216 ff.), und M.\_\_\_\_\_ und N.\_\_\_\_\_, welche keinen Interventionsbedarf gesehen hätten (Einvernahme M.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 6, Z. 164 ff.; Einvernahme N.\_\_\_\_\_ vom 14.10.2020, S. 6168 ff.), nichts zu ändern. Der Beschuldigte hatte aufgrund der Umstände zum Zeitpunkt der Tat keinen Anlass für weitere Sicherheitsvorkehrungen. Demnach sind die Instruktion und die

## **E. 16**

Schulung der Mitarbeitenden durch den Beschuldigten ebenfalls nicht zu beanstanden. 9. Damit kann der Beschuldigte mangels Sorgfaltspflichtverletzung strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Infolgedessen muss die hypothetische Kausalität nicht weiter geprüft werden. 10. Die Verfahrenseinstellung erweist sich als rechtmässig. Der Beschuldigte trägt keine strafrechtliche Verantwortlichkeit am äusserst tragischen Unfalltod von F.\_\_\_\_\_ sel. Die Beschwerdekammer schliesst sich den zutreffenden Argumenten der Generalstaatsanwaltschaft und des Beschuldigten an. Insgesamt verletzt die Einstellungsverfügung den Grundsatz in dubio pro reo nicht. Die Verurteilungswahrscheinlichkeit des Beschuldigten durch ein Sachgericht erweist sich als zu gering. Die Beschwerde ist abzuweisen. 11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens tragen die unterliegenden Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden auf CHF 2'000.00 bestimmt. Da ihnen die unentgeltliche Rechtspflege gewährt worden ist, werden die Kosten vorläufig vom Kanton Bern getragen. Die Beschwerdeführer haben dem Kanton unter solidarischer Haftung die Verfahrenskosten zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO analog; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 20 464 vom 13. Januar 2021 E. 5 mit Hinweis auf LIEBER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 2b zu Art. 138 StPO und MAZZUCHELLI/POSTIZZI, in: Basler Kommentar, Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 4 zu Art. 138 StPO). Der unentgeltliche Rechtsbeistand der Beschwerdeführer, Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_, hat überdies Anspruch auf eine vom Kanton Bern auszurichtende Entschädigung. Da Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ keine Kostennote eingereicht und sich das Einreichen einer solchen auch nicht vorbehalten hat, wird die Entschädigung praxisgemäss nach Ermessen des Gerichts festgesetzt. Dementsprechend wird Rechtsanwalt

D. \_\_\_\_\_ eine amtliche Entschädigung von pauschal CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. Die Beschwerdeführer haben dem Kanton Bern die für das Beschwerdeverfahren ausgerichtete Entschädigung von CHF 2'500.00 unter solidarischer Haftung zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. 135 Abs. 4 StPO). Mangels Geltendmachung eines (vollen) Honorars entfällt eine Nachzahlungspflicht der Beschwerdeführer im Sinn von 135 Abs. 4 Bst. b StPO. Der Beschuldigte hat Anspruch auf eine Entschädigung der Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO). Da Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ keine Kostennote eingereicht und sich das Einreichen einer solchen auch nicht vorbehalten hat, wird die Entschädigung praxismässig nach Ermessen des Gerichts festgesetzt. Dementsprechend wird Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ eine Entschädigung von pauschal CHF 2'500.00 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet. Sie ist vom Kanton zu bezahlen,

#### **E. 17**

da der Strafuntersuchung ein Offizialdelikt zugrunde lag (BGE 147 IV 47 E. 4.2.1 und E. 4.2.5. f. mit Verweis auf BGE 141 IV 476).

#### **E. 18**

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.